

ten muglichen vleis niht weitter brengen mugen, habe ichs och dorbei mussen vorbleiben lassen; dan wider den hern bischoff von Meissen grosse vorbitrung vnd vnfreuntschafft derer artt zuuormercken vnd die sachen nach etwas grune ader neue, souil desto schwerer vf dismal zu erheben. Solchs E. kay. Mt. 2c. Datum Polsnitz den 6. Octobris Anno 2c. 1558.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1474. 1558. 17. Dec.

*K. Ferdinand erlässt an Hans von Karlowitz das Mandat: Vns hat der erwirdig Johannß bischoff zw Meißen vnser furst vnd lieber andechtiger clagentd furbringen laßen — du habest — sein andacht vnd derselben stiftt vnd arme vnderthanen vnuordint vnd seiner andacht vilfeltigen billichen vnd rechtmeßigen erbieten zwwider einer vormainten vnd doch vnbefugten anforderung halber zwbefheden vnderstanden vnd vnangesehen vnser vnd des heiligen raichs gemainen landtfriedens ihm seiner andacht abwesen ihren haimbgelaßnen räthen nach nidergang der sunnen ainen absag brieff zwgesandt vnd zw Stolpen ihm des schloß vorhoff stecken laßen, vnd als baldt den folgenden morgen vor tags mith etlichen zw roß zw Wilsdorff eingefallen, daselbst die schaff mit gewalt vnd gewapneter handt abgeschlagen, inmaßen du dan hernachmals von allen andern seiner andacht schäffereien zw Stolpen vnd Mugeln gleicher gestalt gethan, darbey du es auch nit bleiben laßen, sonder aus des stifts Meißen gepurgen zwm theil den wein abgelesen vnd zwm theil iämmerlichen vorderbt vnd die stöck vorwustet, darvber vnd des alles vnersetiget habest du auch den 5. Nov. das ambt schloß vnd stedtlein Mugeln mit gewalt eingenommen, hauptman vnd schößer daselbst bestrieket, auch die burger dier zu huldigen mit hochster bedrawung getzwungen vnd volgendes ahm 8. Dec. den burgern zw Wurtzen biß ihm siebenhundert schwein sampt etlichen kwen von der waid auch gewaltigklich genommen vnd hinwengk getrieben, welchs die burger als arme leut vnd denen ihr vorderben zw gemuet gangen wören wellen vnd darvber ihrer sechs erbermlich erschossen worden vnd auff der walstadt ligen blieben, das du auch mit dergleichen vnd landtfrid bruchigen verbotnen vnthaten noch täglich furtfurest vnd newlich beruert ambt vnd stadt Wurtzen seiner andacht mith gleichem gewalt auch abgedrungen 2c. Wan nhun solche muthwillige thathliche handlung vnd vergewaltigung oberburten vnser vnd des heiligen raichs rechten ordnungen abschiden vnd ausgekhandten kayserlichen landtfrieden gestracks zuwider vnd vns dieselben also zgedulden vnd zugestatten kainswegs gemaint, sonder ihm krafft vnser kayserlichen obliegenden ampts mith ernst abzuschaffen wol getzimen wil, so gebiete er ihm hiermit ernstlich bei Vermeidung seiner schweren Ungnade und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes, die dem Bischof entrissenen Schlösser, Städte und Aemter sofort zurückzugeben und sonst diesem und seinen Unterthanen vollständigen Ersatz zu leisten, wenn er aber begründete Gegenvorstellungen zu machen habe, binnen 42 Tagen am kaiserl. Hofe vor seinem Präsidenten und den Hofrätthen zu erscheinen und diese vorzubringen u. s. w. Das meinen wier ernstlich. Geben zw Prag den 17. Dec. A°. 2c. ihm acht vnd funffzigisten.*

Ferdinand.

Ad mandatum domini electi imperatoris proprium.

Nach gleichzeitiger Abschrift im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 1475. 1559. 18. Jan.

*Vorläufige Auseinandersetzung der zwischen dem Kurf. August und dem B. Johann IX. bestehenden Misverständnisse und Gebrechen, und Grundzüge eines dieselben ausgleichenden Vertrags.*

Zu wissenn, als sich vor etzlichenn iharen tzugetragen, das der itzo regirende herr Johann bischoff zu Meissen seine vnnnd des stifts Meissen gelegenheit vnd sonderlich ditz bedacht,